



Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit

22 | 11 | 2016





Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates
Kanzlei - IVS

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

MEDIENEINLADUNG

14. November 2016

Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit Anpassung der Betreuung von Stellensuchenden

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung führten Reto Föllmi, Tanja Zehnder und Joseph Zweimüller 2014 die Studie «Rückruf durch den ehemaligen Arbeitgeber» durch.

In Anbetracht der Resultate dieser Analyse hat sich das SECO verpflichtet, diese Praxis einzudämmen. Das Wallis ist von dieser Problematik besonders betroffen. Deshalb lancierte die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) in Übereinkunft mit dem SECO ein Projekt zur Verminderung der Rückrufquote und der saisonalen Arbeitslosigkeit. Dabei soll die Betreuung von saisonalen Stellensuchenden angepasst werden.

Um Ihnen die ersten Resultate dieser Arbeiten zu präsentieren, lädt Sie Staatsrat **Jean-Michel Cina**, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) zu folgender **Medienkonferenz** ein:

**Dienstag, 22. November 2016, um 14.00 Uhr
Espace Porte de Conthey, Sitten**

Der Departementsvorsteher wird von **Peter Kalbermatten**, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) und von **Oliver Schärli**, Chef des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (Direktion für Arbeit - SECO) begleitet.

Die üblichen Unterlagen werden Ihnen an Ort und Stelle abgegeben. Sie finden diese auch auf unserer Website www.vs.ch unter den üblichen Rubriken.

Freundliche Grüsse

André Mudry
Informationschef





22. November 2016

Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit Anpassung der Betreuung der Stellensuchenden

(IVS).-Der besonders von der Problematik der saisonalen Arbeitslosigkeit betroffene Kanton Wallis entschied sich, in Übereinkunft mit dem SECO ein Projekt zur Verminderung der Rückrufquote durch den ehemaligen Arbeitgeber sowie der saisonalen Arbeitslosigkeit zu lancieren.

Die saisonale Arbeitslosigkeit: eine bekannte und bereits behandelte Realität

Die saisonale Arbeitslosigkeit ist keine spezifische Problematik des Wallis allein, auch wenn unser Kanton stärker davon betroffen ist als die Mehrheit der anderen Kantone. Die Spitzenwerte der saisonalen Arbeitslosigkeit sind eine Folge der wirtschaftlichen und geografischen Strukturen unseres Kantons. Bereits vor einigen Jahren schlug der Kanton Wallis in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern unterschiedlich erfolgreiche Verbesserungsmöglichkeiten vor, wie beispielsweise die Erwerbskombination, die Jahresarbeitszeit sowie die Verteilung der Arbeiten der öffentlichen Hand übers Jahr.

Projektauslöser

Im Auftrag der Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung wurde 2014 die Studie «Rückruf durch den ehemaligen Arbeitgeber» durchgeführt. Das SECO verpflichtete sich in der Folge, diese Praxis einzudämmen und sich mit den kantonalen Vollzugsbehörden zu treffen, um ihre Situation besser zu verstehen und eine Lösung zu finden.

Der Kanton Wallis handelt: ein Pilotprojekt auf schweizerischer Ebene

Der Kanton Wallis verzeichnet eine Rückrufquote durch den ehemaligen Arbeitgeber von 42%. Bereit zu handeln, lancierte er im Dezember 2015 durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) ein Projekt. Als oberstes Ziel gilt es, die saisonale Arbeitslosenquote zu vermindern und dadurch die Kosten für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch die Anpassung der Betreuung der saisonalen Stellensuchenden zu senken.

Nach einer ersten Standortbestimmung auf rechtlicher, wirtschaftlicher und arbeitsmarktlicher Ebene passte die Projektgruppe den Prozess der Betreuung der saisonalen Stellensuchenden an. Dieser Prozess wird die Grenzen des administrativen Ermessensspielraums klar definieren und namentlich den betroffenen Stellensuchenden dabei erlauben, ihre Rechte und Pflichten als Versicherte genau zu erkennen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden diesen angepassten Betreuungsprozess ab dem 1. Dezember 2016 in der Praxis umsetzen.



Umsetzung von Massnahmen

Die wichtigste Änderung besteht in einem restriktiveren und individualisierteren Betreuungsprozess der Stellensuchenden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Arbeitsbemühungen und der Aktivierung in geeignete Massnahmen. Strikte Regeln zu Anzahl und Qualität der Arbeitsbemühungen wurden festgelegt und in der «Zielvereinbarung Saisonalität» schriftlich festgehalten. Diese muss von den betroffenen Parteien, d.h. dem saisonalen Stellensuchenden und dem RAV-Personalberater ordnungsgemäss unterzeichnet werden.

Kontaktpersonen:

Peter Kalbermatten, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)

Oliver Schärli, Chef des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (Direktion für Arbeit - SECO)

SAISONALE ARBEITSLOSIGKEIT ANPASSUNG DER BETREUUNG DER STELLENSUCHENDEN

Medienkonferenz vom 22.11.2016

Departement für Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung / SECO

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Projektauslöser

- ▲ Studie Föllmi / Zehnder / Zweimüller (2014): *Rückruf durch den ehemaligen Arbeitgeber*
 - ▲ Wille der Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (SECO) → diese Praxis eindämmen
- Lancierung eines Pilotprojekts

Projektauslöser - Studie Föllmi/Zehnder/Zweimüller 1/2

- ▲ Ca. 14% der Arbeitslosigkeitsepisoden enden mit einer Wiederanstellung durch den ehemaligen Arbeitgeber.
- ▲ Am meisten von dieser Rückrufquote betroffen sind:
 - verheiratete Männer, gering qualifiziert, älter als 50 Jahre, Bürger eines EU-Mitgliedstaates mit Wohnsitz in der Westschweiz oder im Tessin.
- ▲ Kantone, die besonders von der Rückrufquote betroffen sind:
 - Graubünden: 47%
 - Wallis: 42%
 - Tessin: 24%
 - Uri: 22%

Projektauslöser - Studie Föllmi/Zehnder/Zweimüller 2/2

- ▲ Wirtschaftszweige, die auf schweizerischer Ebene am meisten von der Rückrufquote betroffen sind:
 - Baugewerbe: 36%
 - Gastgewerbe: 29%
 - Land- und Forstwirtschaft: 29%
- Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
 - Ungerechtigkeit → Quersubventionierung
 - Förderung von instabilen Arbeitsstellen

Projektauslöser - Position des SECO

- ▲ Wille → diese Praxis einzudämmen, indem der **administrative Handlungsspielraum** der kantonalen Vollzugsorgane des AVIG **präzisiert wird**
- ▲ Wille, die **Diskussion mit den Kantonen zu fördern** und subsidiär eine diesbezügliche Weisung herauszugeben
- ▲ Ziele der erforderlichen Massnahmen:
 - Missbrauchsbekämpfung
 - mehr Transparenz
 - Harmonisierung der Anwendung des AVIG in den Bereichen der sich wiederholenden Arbeitslosigkeit
 - Verminderung des Rückrufphänomens
 - Vermeidung einer Subventionierung von temporären Arbeitsverhältnissen

Pilotprojekt «Saisonalität» (SAPIL)

1/2

- ▲ Zusammensetzung der Projektgruppe SAPIL
 - Mitarbeiter der DIHA
 - Mitarbeiter des SECO
 - Projektleiter (Peter Kalbermatten, Chef der DIHA)
- ▲ Ziele
 - Was wollen wir erreichen?**
 - Verminderung der saisonalen Arbeitslosenquote, indem ein Maximum an saisonalen Stellensuchenden (STES SAL) rasch und dauerhaft wieder eingegliedert wird
 - Dies schliesst mit ein :
 - ▲ Verminderung der Rückrufquote von STES SAL durch den ehemaligen Arbeitgeber
 - ▲ Kostensenkung für die Arbeitslosenversicherung (ALV)

▲ Ziele

Was wollen wir vermeiden?

- «Selbstzweck» bei der Betreuung von STES SAL
- Mehr administrativer Aufwand für die Personalberater (PB)
- Anstieg der Sockelarbeitslosigkeit in den saisonalen Erwerbsbranchen
- Anstieg der temporären Anstellungen von Bürgern aus Anrainer- und EU-Staaten
- Konflikte zwischen dem SECO und dem kantonalen AVIG-Vollzugsorgan und demzufolge das Risiko der Kostenabwälzung für den AVIG-Vollzug auf die Kantone

▲ Wirtschaft / Arbeitsmarkt

- Phänomen auf nationaler Ebene
- Bedeutung der saisonalen Erwerbsbranchen für die Schweizer Wirtschaft
 - Baugewerbe : 8% der Vollzeitäquivalente (VZÄ)
 - Tourismus : 5% der VZÄ
 - Landwirtschaft : 3% der VZÄ
- Bedeutung der saisonalen Erwerbsbranchen für die Walliser Wirtschaft
 - Baugewerbe : 12% der VZÄ
 - Tourismus : 11% der VZÄ
 - Landwirtschaft : 4% der VZÄ

- ▲ Wirkung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)
 - Basiskurse
 - Kurse zur Erwerbskombinationen
 - Programme zur vorübergehenden Beschäftigung

→ Je nach Massnahme: zwischen **20% und 30%** Abmeldungen
- ▲ Wirkung der Kontrolle und der Sanktionen
 - «Eine geeignete Praxis hat die Tendenz, höhere Wirkungen nach sich zu ziehen» (*Studie über die Wirksamkeit und die Effizienz der öffentlichen Arbeitsvermittlung*)

→ Förderung einer Rückkehr in die Arbeitswelt

- ▲ Gesetzlicher Rahmen - *Hat eine wiederholt arbeitslos gemeldete Person Anspruch auf Taggelder der ALV?*
 - Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die ausdrücklich die saisonale Arbeitslosigkeit regelt.
 - Das AVIG anerkennt im Prinzip den ALV-Anspruch von Saisoniers [vgl. Antwort von Bundesrat Johann Schneider-Ammann an Nationalrat Ruedi Noser vom 14.05.2014].
 - Auch die Rechtsprechung anerkennt grundsätzlich diesen Anspruch.

→ Schlussfolgerung

 - Eine saisonal arbeitslose Person hat Anspruch auf ALE und ist vermittlungsfähig, wenn sie
 - bereit ist, eine Dauerstelle anzunehmen;
 - aktiv eine Dauerstelle sucht.

SAPIL - Analyse der aktuellen Situation

4/4

- ▲ Die derzeitige Betreuung von STES SAL im Wallis:
 - IST gesetzeskonform
 - Sie reizt JEDOCH den eingeräumten Handlungsspielraum maximal aus (laut SECO)

SAPIL - Erforderliche Massnahmen

- ▲ Den Handlungsspielraum präzisieren
- ▲ Eine klare Strategie für die Wiedereingliederung von STES SAL aufgleisen
- ▲ Eine geeignete Praxis bei den Sanktionen anwenden
- ▲ Arbeitsmarktliche Massnahmen gezielt einsetzen
 - die heutige Praxis optimieren
 - die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung fördern

SAPIL - Angepasste Praxis ab dem 01.12.2016 1/5

▲ Wesentliche Elemente des Prozesses

- **Infotag**
 - **Ganzer Tag:** Erstanmeldung eines STES SAL
 - **Halbtag:** STES SAL, die vor mehr als 3 Jahren einen Infotag besucht haben
 - **Dispens:** STES SAL, die in den letzten 3 Jahren einen Infotag besucht haben
- **Kollektiv- und Einzelgespräche**
 - Innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung
 - Einzelgespräch → Personen, die keine Amtssprache sprechen (Deutsch/Französisch)
 - Kollektivgespräch → Personen, die Deutsch und/oder Französisch gut verstehen

SAPIL - Angepasste Praxis ab dem 01.12.2016 2/5

- **Arbeitsbemühungen**
 - **Quantität:** verbindlich festgelegte Anzahl
 - ▲ Vor der Arbeitslosigkeit:
 - » 4 Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen (NAB) pro Monat
 - ▲ Während der Arbeitslosigkeit:
 - » 8 NAB für STES SAL zu 100% arbeitslos und mit Zwischenverdienst (ZV) von weniger als 50%
 - » 4 NAB für STES SAL mit ZV zwischen 50% und 100%
 - » Keine NAB für STES SAL im ZV zu 100%
 - **Qualität:** ausschlaggebendes Kriterium
 - ▲ Bewerbungen in erster Linie für dauerhafte Anstellungen oder eine Erwerbskombination
 - Keine wiederholten NAB beim gleichen Arbeitgeber
 - NAB bei Temporärbüros eingeschränkt, ja sozusagen ausgeschlossen

SAPIL - Angepasste Praxis ab dem 01.12.2016 3/5

- **Arbeitsbemühungen**
 - NAB in Übereinstimmung
 - ▲ mit den während einer früheren Arbeitslosigkeit besuchten Massnahmen
 - ▲ mit den Anforderungen an die Mobilität (max. 2 Stunden Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, d.h. 4 Stunden pro Tag)
 - Telefonische NAB eingeschränkt, resp. fast ausgeschlossen
 - NAB, die von Drittpersonen vorgenommen wurden, ausgeschlossen
- **Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)**
 - Zwingende Aktivierung der STES SAL ohne ZV in eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme gemäss AMM-Liste

SAPIL - Angepasste Praxis ab dem 01.12.2016 4/5

- **Sanktionen**
 - Nulltoleranz betreffend die Anzahl NAB und intensive Kontrolle der Qualität der NAB
- **Vermittlungsfähigkeit (Modell in 3 Etappen)**
 - Für die STES SAL kommt folgendes Modell in 3 Etappen zum Einsatz:
 - ▲ **Erstanmeldung (SAPIL)**
 - » Das RAV muss den STES SAL über seine Pflichten in Zusammenhang mit seinen Arbeitsbemühungen im Hinblick auf eine dauerhafte Anstellung aufklären.
 - » Die NAB vor der Arbeitslosigkeit werden analysiert und führen zu einer Aufforderung zur Stellungnahme (resp. zu einer Sanktion), wenn sie ungenügend sind oder gar fehlen.

SAPIL - Angepasste Praxis ab dem 01.12.2016 5/5

▲ **Wiederanmeldung**

- » Sind die NAB nicht vorhanden oder ungenügend → **SANKTION**

▲ **2. Wiederanmeldung**

- » Sind die NAB nicht vorhanden oder ungenügend → **ABKLÄRUNG DER VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT**

SAPIL - Zielvereinbarung Saisonalität

▲ Rahmenvereinbarung steht zu Verfügung

▲ Inhalt - alle Elemente des Prozesses inkl. Wiedereingliederungsstrategie

- Die Betreuungsschritte in Bezug auf den STES SAL sind klar definiert.
- Die Pflichten des STES SAL sind auf ein Maximum an die Einzelsituation angepasst und vom STES SAL identifizierbar.
- Der Interpretationsspielraum ist dadurch auf ein Minimum reduziert.

▲ Schriftliche Vereinbarung, vom PB und vom STES SAL unterzeichnet

→ Mithilfe der Vereinbarung können die angestrebten Ziele erreicht und Missverständnisse über die Wiedereingliederungsstrategie zwischen dem PB und dem STES SAL vermieden werden.

SAPIL – Monitoring

▲ Hauptziel

- Verminderung der saisonalen Arbeitslosigkeit durch dauerhafte Anstellung und/oder Erwerbskombination

▲ Ausschlaggebende Indikatoren

- Die Rückrufquote in den Branchen des Baugewerbes, der Landwirtschaft und des Tourismus wird vermindert.
- Die Wiederanmeldungsquote wird reduziert.

→ 1. Auswertung im Frühling/Sommer 2017

SAPIL – Unterschied zwischen der jetzigen und der künftigen Praxis

▲ Den Handlungsspielraum bei der Betreuung von STES konkretisieren → **die Anwendung des Gesetzes optimieren**

- Infotag: je nach STES SAL situationsangepasste Dauer
- NAB
 - Für alle STES SAL wurde die genaue Anzahl exakt festgelegt
 - Anforderungen an Qualität erhöht
- Zwingende Aktivierung der STES SAL in eine arbeitsmarktliche Massnahme
- Sanktionen → Nulltoleranz
- Vermittlungsfähigkeit → klar definieren, wann diese verneint wird

▲ Zielvereinbarung Saisonalität

- Für jeden STES werden die Vorgaben in einem «Vertrag» festgehalten

▲ Saisonale Arbeitsverträge unterbinden

- Art. 11 Abs. 4 AVIG revidieren?
- Das Instrument der KAE anpassen?
- Das Instrument der SWE anpassen?
- Das Bundesgesetz über die Arbeit anpassen (Höchstarbeitszeiten)
- Arbeiten der öffentlichen Hand besser übers Jahr verteilen?
- Verleihvertrag (Personalverleih) zwischen einem «Winterarbeitgeber» und einem «Sommerarbeitgeber» → 1 einziger unbefristeter Arbeitsvertrag → Kompensationszahlungen durch AVIG?



Nur in Zusammenarbeit mit den Akteuren aus Politik und Wirtschaft möglich

DANKE !